

Alt	Neu
<p align="center"><b>Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 13. Änderung vom 15.11.2017</b></p>	<p align="center"><b>Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 14. Änderung vom xx.xx.2023</b></p>
<p align="center">§ 1</p>	<p align="center">§ 1</p>
<p align="center"><b>Entgeltpflicht</b></p>	<p align="center"><b>Entgeltpflicht</b></p>
<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.</p>	<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p>
<p align="center">§ 2</p>	<p align="center">§ 2</p>
<p align="center"><b>Höhe der Teilnehmerentgelte</b></p>	<p align="center"><b>Höhe der Teilnahmeentgelte</b></p>
<p>(1) Die Entgelte betragen mit Wirkung vom 01.09.2018, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für Kurse, Veranstaltungen und Vorträge 2,30 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten).</p> <p>(2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.</p>	<p>(1) Für Veranstaltungen in Kurs- oder Seminarform sowie bei Einzelveranstaltungen (nur eine Zusammenkunft) errechnet sich das Entgelt nach Art, Umfang und Aufwand der Veranstaltung und der Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten (UE). Der Basisbetrag beträgt ab dem 01.08.2023 2,40 € pro UE und ab dem 01.08.2024 2,50 € pro UE.</p> <p>(2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.</p> <p>(3) Ab dem 01.08.2024 startet eine jährliche 2%ige Dynamisierung der Teilnahmeentgelte entsprechend der 2%igen Dynamisierung der Honorare (§ 3 der Honorarordnung des Volkshochschulkreises vom 28.12.1978 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.12.2022).</p>

## § 3

**Sonstige Entgelte**

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Unterrichtsmedien, Geräte und Fachräume u. ä.) sowie Kursnebenkosten werden Zuschläge zu den Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

## § 4

**Sonderbestimmungen**

Der VHS-Leiter kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine, ermäßigte oder höhere Entgelte erhoben werden.

## § 5

**Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten**

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:  
Empfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Der VHS-Leiter kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung, Ratenzahlung und Entgeltbefreiung bewilligen.

## § 3

**Sonstige Entgelte**

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Unterrichtsmedien, Geräte und Fachräume u. ä.) sowie Kursnebenkosten werden Zuschläge zu den Teilnahmeentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

## § 4

**Sonderbestimmungen**

Die VHS-Leitung kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine, ermäßigte oder höhere Entgelte erhoben werden.

## § 5

**Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmeentgelten**

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnahmeentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:  
Empfänger nach SGB II (Bürgergeld), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Die VHS-Leitung kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung, Ratenzahlung und Entgeltbefreiung bewilligen.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung sowie entsprechende Nachweise der Berechtigung müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der VHS vorliegen. Eine spätere bzw. nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich.

## § 6

**Zahlungsweise**

Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind durch Erteilung der Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) bzw. Überweisung zu zahlen.

## § 7

**Entgeltrückzahlung**

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
  - b) anteilig, wenn ein Teil des Kurses ausfällt oder wenn ein Teilnehmer aus Krankheitsgründen (unter Vorlage eines ärztlichen Attests) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung in Fassung der Fassung der 13. Änderung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Lüdinghausen, den ....

## § 6

**Zahlungsweise**

Die Teilnahmeentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind durch Erteilung der Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) bzw. Überweisung zu zahlen.

## § 7

**Entgeltrückzahlung**

- (1) Teilnahmeentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
  - b) anteilig, wenn ein Teil des Kurses ausfällt oder wenn ein Teilnehmender aus Krankheitsgründen (unter Vorlage eines ärztlichen Attests) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmenden derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmenden in Rechnung gestellt worden ist.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung in der Fassung der 14. Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.08.1978 in der 13. Fassung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Lüdinghausen, den ....

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann  
(Bürgermeister)

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens  
(Bürgermeister)